



Ausschussdrucksache 21(23)41
vom 21. Januar 2026

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Prof. Dr. Boris Hollas
HTW Dresden

Öffentliche Anhörung am 28. Januar 2026

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über
harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire
Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und
der Richtlinie (EU) 2020/1828
BT-Drs. 21/2998

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828

1. § 2, Zuständige Behörde

Artikel 37 Absatz 3 der Datenverordnung (Verordnung (EU) 2023/2854) bestimmt, dass die für die Überwachung der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 zuständigen Aufsichtsbehörden bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten auch für die Überwachung der Anwendung der Verordnung 2023/2854 zuständig sind. Damit sind der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) sowie die Landesdatenschutzbehörden die zuständigen Aufsichtsbehörden bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten. Es liegt daher nahe, diesen Behörden auch die Zuständigkeit für Anwendung und Durchsetzung der Datenverordnung zu übertragen. Denn Nutzerdaten sind in der Regel personenbezogener Daten, so dass für Fragen im Zusammenhang mit deren Bereitstellung oder Weitergabe, wie in Artikel 4 der Datenverordnung vorgesehen, die Datenschutzbehörden zuständig sind. Die in § 2 des Gesetzes vorgesehene Zuständigkeit der Bundesnetzagentur kann dazu führen, dass sich mehrere Behörden mit dem gleichen Sachverhalt befassen, es kann zu Kompetenzstreitigkeiten und zum Aufbau doppelter Strukturen kommen. Dies trägt nicht zu einer effizienten Umsetzung der Datenverordnung bei.

Zwar kann eine zentrale Behörde die Umsetzung einer Verordnung besser vereinheitlichen als mehrere Landesbehörden. Nachteilig ist aber, dass eine große Behörde tendenziell langsamer arbeitet als eine kleine Behörde und eine zentrale Behörde ist weiter entfernt von den Unternehmen, die sie beaufsichtigen soll.

Die Bestimmung sollte dahingehen geändert werden, dass nicht die Bundesnetzagentur, sondern die Datenschutzbehörden für die Überwachung und Anwendung der Datenverordnung zuständig sind.

2. § 15, Bußgeldvorschriften

Die Datenverordnung ist umfangreich, komplex und enthält zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe. Die Abgrenzung, welche Produkte als vernetztes Produkt anzusehen sind, ist schwierig. Zudem ist zu befürchten, dass, wie auch schon bei der Rechtsprechung zur DS-GVO, Gerichte Bestimmungen sehr weit auslegen werden, was zu unvorhersehbaren Folgen für die Hersteller von vernetzten Produkten oder verbundenen Diensten führen kann. Vor diesem Hintergrund wirkt der umfangreiche

und wenig übersichtliche Katalog der teilweise sehr hohen Bußgelder abschreckend. Dies kann bei Unternehmen zum einen zu zusätzlichen Kosten für die Rechtsberatung führen und zum anderen dazu, dass vernetzte Produkte und Dienste aus Furcht vor existenzbedrohenden Bußgeldern gar nicht erst entwickelt oder auf dem Markt gebracht werden. Damit würde sich der Zweck der Datenverordnung ins Gegenteil verkehren und deutsche Technologieunternehmen geschwächt werden. Für die Anwendung der Bußgeldvorschriften sollte ein Moratorium von 2 Jahren gelten, um eine Rechtsprechung zur Datenverordnung zu entwickeln und Unternehmen die Möglichkeit zu bieten, sich daran anzupassen.

Dresden, 21.01.2026

Prof. Dr. Boris Hollas